



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2024

Kleine Anfrage

**Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD), Christian Rohde (AfD),
Sandra Weegels (AfD) und Patrick Schenk (AfD) vom 13.08.2024**

Auswirkungen der EU-KI-Verordnung auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß Art. 70 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Gemäß Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Daraus folgt, dass Justiz und Polizei grundsätzlich Ländersache sind. Mit der „Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz“, wurde durch die EU das weltweit erste Gesetz zur Regulierung des Einsatzes von KI finalisiert. Gestützt wird diese Verordnung auf die Artikel 114 (Binnenmarkt) und 16 AEUV (Datenschutz). In Art. 5 Abs. 1 lit. h) der KI-Verordnung werden allerdings starke Einschränkungen der Verwendung von KI im Bereich der Strafverfolgung definiert, insbesondere in Bezug auf die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme. Dies greift in den verfassungsmäßigen Zuständigkeitsbereich der Länder in Hinblick auf die Arbeitsmittel von Polizei und Justiz ein. Darin kann ein Verstoß gegen das Achtungsgebot des Artikel 67 Abs. 1 AEUV gesehen werden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Mit welcher Begründung verneint die Landesregierung, bezüglich der Teile der KI-Verordnung, welche den Einsatz von KI im Bereich der Polizei und Justiz reglementiert, einen Verstoß gegen das Achtungsgebot des Art. 67 AEUV? In der Begründung bitte die Haltung der Landesregierung zu den europä- und verfassungsrechtlichen Problemstellungen darlegen.

Die KI-Verordnung schafft einen einheitlichen europäischen KI-Regulierungsrahmen mit dem Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes in diesem Bereich und vermeidet eine Rechtsfragmentisierung zwischen den Mitgliedsstaaten. Ein Verstoß gegen Art. 67 Abs. 1 AEUV wird nicht gesehen.

Frage 2 Wie war das Land Hessen in den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene eingebunden beziehungsweise hat sich eingebracht? Die Antwort bitte begründen.

Das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat war durch die Befassung des Bundesrats-Rechtsausschusses (986. Sitzung des Bundesrates am 01.09.2021, BR-Drs. 488/21) nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 befasst.

- Frage 3 a) In welchen Bereichen (Polizei, Verfassungsschutz, Gerichte, Strafvollzug, Ordnungsämter et cetera) werden in Hessen Systeme eingesetzt, welche unter die Definition nach Art. 3 Nr.1 KI-Verordnung fallen?
- b) Zum Schutz welcher Rechtsgüter erfolgt dieser Einsatz? In den Antworten zu a) und b) bitte nicht nur sämtliche Bereiche benennen, sondern auch die geschützten Rechtsgüter unter Angabe der Schutznormen (Strafvorschriften aus dem StGB und den Nebengesetzen) angeben.
- Frage 4 Welche Systeme, die unter Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung fallen, werden in Hessen, insbesondere durch die benannten Bereiche, Systeme eingesetzt? Bitte die verwendeten Systeme aufgeschlüsselt nach Anzahl der Lizenzen, Nutzeranzahl, nutzender Stelle und KI-Merkmal angeben.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz von KI in der Strafverfolgung im Rahmen des geltenden Rechts ist grundsätzlich zum Schutz aller dadurch geschützten Güter denkbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden in der hessischen Justiz keine KI-Systeme im Sinne der Begriffsdefinition des Art. 3 Nr. 1 KI-VO eingesetzt. Im Rahmen der Strafverfolgung üben die hessischen Staatsanwaltschaften die in der Strafprozessordnung vorgegebene Sachleitungsbefugnis über den polizeilichen KI-Einsatz aus. Eine Übersicht über wesentliche Anwendungsfälle von KI-Systemen im Kontext Datenauswertung der hessischen Polizei, die unter Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung fallen, ist der Anlage 1 zu entnehmen: Aus einsatztaktischen Gründen werden von der hessischen Polizei grundsätzlich keine Informationen über Nutzerzahlen und jeweils nutzende Stellen von den zu Ermittlungszwecken eingesetzten Anwendungen kommuniziert.

Derzeit ist eine umfassende Überprüfung des Anwendungsportfolios in Befassung, um dessen erforderliche Neubewertung unter Berücksichtigung von Art. 3 Nr. 1 KI-VO zu gewährleisten. Zur finalen Bewertung bleiben aber die in Art. 96 Abs. 1 KI-VO angekündigten Leitlinien der Europäischen Kommission für die praktische Umsetzung der KI-VO abzuwarten.

Die Erteilung entsprechender Auskünfte in Bezug auf den Bereich des Verfassungsschutzes ist im Rahmen der Kleinen Anfrage nicht möglich. Über Sachverhalte, über die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit oder rechtlicher Restriktionen nicht öffentlich berichtet werden kann, informiert das Landesamt für Verfassungsschutz regelmäßig die zuständigen parlamentarischen Gremien.

- Frage 5 Inwiefern werden die Regulierungen der KI-Verordnung den Einsatz von KI-Systemen im Bereich der Sicherheitsbehörden und der Justiz behindern oder verunmöglichen? Die Antwort bitte begründen.

Die konkreten Auswirkungen der KI-Verordnung auf den Polizeibereich werden derzeit von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) geprüft. Es werden Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen erarbeitet, um auch zukünftig ein effektives Arbeiten der Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Die Ergebnisse sind zunächst abzuwarten.

Im Bereich der Strafverfolgung wird der Einsatz von KI-Systemen dort unmöglich, wo ein Verbotstatbestand im Sinne des Art. 5 KI-VO einschlägig ist. Es handelt sich, soweit Einsatzmöglichkeiten im Bereich der Sicherheitsbehörden und der Justiz betroffen sind (insbesondere Buchstaben e und h), vornehmlich um Anwendungsbereiche der Strafverfolgung, wie KI-gestützte Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme. Diese sind dann wiederum zulässig, wenn und insoweit dies im Hinblick auf eines der in Art. 5 Buchstabe h i bis iii genannten Ziele unbedingt erforderlich ist.

Der Einsatz von KI in den Strafverfolgungsbehörden wird gemäß Art. 6 Abs. 2 und Anhang III Nr. 6 KI-VO als Hochrisiko-KI zu klassifizieren sein, woraus besondere Handlungs- und Dokumentationspflichten (Art. 8 ff. KI-VO) folgen. Die KI-VO schafft hier einen einzuhaltenden Rechtsrahmen. Es ist voraussichtlich davon auszugehen, dass mit der Einhaltung der strengen Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme ein erheblicher organisatorischer und personeller Mehraufwand verbunden sein wird.

- Frage 6 Inwiefern werden die Regulierungen der KI-Verordnung den Einsatz von KI-Systemen im Bereich der sonstigen Verwaltung behindern oder verunmöglichen? Die Antwort bitte begründen.

Eine Beantwortung im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

Frage 7 Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die KI-Verordnung nicht auch auf biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme, welche nicht auf KI basieren, angewendet wird? Die Antwort bitte begründen.

Maßgeblich ist der Anwendungsbereich der KI-Verordnung. Sofern dieser nicht eröffnet ist, findet die KI-Verordnung keine Anwendung.

Frage 8 In welchem Umfang werden in Hessen biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme verwendet, welche nicht dem Anwendungsbereich der KI-Verordnung unterliegen? Die Antwort bitte unter Angabe der Systeme und ihrer Verwendung begründen.

Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme kommen bei der hessischen Polizei und Justiz nicht zum Einsatz.

Wiesbaden, 3. Dezember 2024

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlage

1	Kategorisierung von Bildmaterial
	Zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern kommt in Hessen eine Bild- und Videoauswertesoftware zum Einsatz. Mit der Unterstützung dieser Software wird die Kategorisierung von relevantem und inkriminiertem Bild- und Videomaterial vereinfacht sowie beschleunigt.
2	Gesichtserkennungssystem (GES)
	Der Einsatz des GES ist durch die Errichtungsanordnung von POLAS/INPOL gewährleistet. Das Auslesen der Biometrie von Gesichtern erfolgt auf Basis von Deeplearning. Details zum technischen Verfahren sind hier nicht bekannt, da die Anwendung durch das BKA beschafft und betrieben wird.
3	Mustererkennung Gewaltgefahr
	Die Anwendung führt eine teilautomatisierte Mustererkennung im Hinblick auf die von einer Person ausgehenden Gewaltgefahr durch. Es handelt sich hier um ein browserbasiertes IT-Verfahren, welches über das BKA bereitgestellt wird. Basierend auf einer standardisierten Fallaufbereitung werden hier Risiko- und Schutzmerkmale einer Person beurteilt.
4	OSINT
	Eine Open Source Intelligence (OSINT) Anwendung zum Monitoring des Internets kommt zum Einsatz. Die Software dient dazu, in begründeten Einzelfällen das Internet nach Informationen zu durchsuchen, für die eine Person mittels händischer Recherche eine deutlich längere Zeit benötigen würde.
5	Auswertung von Bild- und Videodateien
	Die Anwendung ermöglicht eine Analyse von Bild- und Videodateien und bearbeitet Suchanfragen mittels eines Personen- oder Gesichtsabgleichs. Die Verarbeitung der importierten Dateien findet bisher ausschließlich retrograd und offline innerhalb der Umgebung der PolizeiCloud Hessen statt. Das Produkt wird eingeschränkt verwendet, um Personen (Täter und Opfer) in Verfahren mit Kinder- und Jugendpornographie über eine Vielzahl von Bild- und Videodateien wiederzuerkennen.

6	Vorsortierung von Bild- und Videodateien
	Entwickelt von der Polizei Niedersachsen wird die Anwendung in Zusammenarbeit mit dem HLKA zur Vorsortierung von Bild- und Videodateien zur Unterscheidung von pornographischen und nicht pornografischen Inhalten verwendet.
7	Verschriftlichung
	Ein KI-System wird zur Verschriftlichung und Analyse von Audiospuren verwendet. Die kontinuierliche Erschließung von Nutzungsszenarien sowie die direkte Integration in verschiedene polizeiliche Workflows ist vorgesehen.
8	KI-Nutzung in bereitgestellten mobilen Applikationen
	Die in Hessen eigenentwickelten mobilen Applikationen (iPhone/iPad) nutzen unterstützende KI-Komponenten, um beispielsweise Informationen auszulesen. Die Anwendung ermöglicht es dem Nutzer Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummer und Zulassungspapiere zu scannen sowie die Textfelder bei Ausweisen auszulesen, wodurch eine manuelle Eingabe der Daten entfällt. Ebenfalls steht ein KI-basierter Übersetzungsdienst zur Verfügung.
9	OS-Dashboard (Status: Proof of Concept)
	Bei dem OS-Dashboard werden freizugängliche Informationen aus Nachrichtentexten (RSS-Feeds von Zeitungen) ausgewertet. Die Auswertung erfolgt mittels einer Sentiment-Analyse und Extraktion von Schlüsselwörtern. Ebenfalls werden die in den Nachrichtentexten erwähnten Örtlichkeiten extrahiert. Personenbezogene Daten werden anonymisiert. Zielrichtung der Anwendung ist es, die Relevanz und Stimmung sowie den Kontext der Texte einzuordnen, um manuelle Prozesse in der Lagebeurteilung zu unterstützen.